

26.04.95**Fz - In****Verordnung**
der Bundesregierung

**Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen
an die Direktoren und Lehrer bei den Europäischen Schulen im
Ausland****A. Zielsetzung**

Mit Einführung des § 1 Abs. 3 Einkommensteuergesetz in der Fassung des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19. Dezember 1985 (BStBl. I S. 785) wurden auch Personen, die nicht Mitglieder deutscher Missionen oder konsularischer Vertretungen im Ausland sind, erweitert unbeschränkt steuerpflichtig. Die von den Europäischen Schulen an im Ausland tätige deutsche Direktoren und Lehrer bis zu diesem Zeitpunkt steuerfrei gezahlten Gehalts- und Ausgleichszulagen wurden hierdurch steuerpflichtig. Die Besteuerung der Zulagen ist nicht mit Artikel 5 EG-Vertrag zu vereinbaren.

B. Lösung

Durch die Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die deutschen Direktoren und Lehrer bei den Europäischen Schulen im Ausland wird die Steuerfreiheit der Zulagen wiederhergestellt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine wesentliche Auswirkung.

26.04.95

Fz - In

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen
an die Direktoren und Lehrer bei den Europäischen Schulen im
Ausland**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (43) - 522 00 - Ste 207

Bonn, den 26. April 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

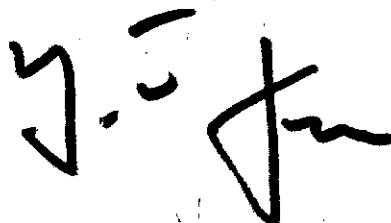
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Gewährung von
Vorrechten und Befreiungen an die
Direktoren und Lehrer bei den Euro-
päischen Schulen im Ausland

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. J.' followed by a stylized flourish.

Verordnung
über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen
an die Direktoren und Lehrer
bei den Europäischen Schulen im Ausland

Vom

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. II S. 941) neu gefaßt wurde, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Zulagen, die den Direktoren und Lehrern der in Anwendung des Protokolls über die Gründung der Europäischen Schulen vom 13. April 1962 (BGBl. 1969 II S. 1301) im Ausland gegründeten Schulen auf Grund der Vorschriften des Statuts des Lehrpersonals der Europäischen Schulen in der jeweils geltenden Fassung gezahlt werden, sind von der Einkommensteuer befreit.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Europäischen Schulen wurden zur gemeinsamen Erziehung und Unterrichtung von Kindern der Bediensteten der Europäischen Union gegründet.

Nach der EuGH-Rechtsprechung gehören die Satzung der Europäischen Schule und das Protokoll über die Gründung der Europäischen Schulen zu einer Reihe von Übereinkünften, Beschlüssen und Stellungnahmen, durch die die Mitgliedsstaaten zusammenarbeiten und ihre Tätigkeiten aufeinander abstimmen, um zum ordnungsgemäßen Funktionieren der Gemeinschaftsorgane beizutragen und diesen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

Mit dem Ziel einer gleichmäßigen Entlohnung und Steuerbelastung der Bediensteten dieser Schulen werden den Direktoren und Lehrern je eine Gehalts- und Steuerausgleichszulage gezahlt. Nach einem Beschluß des Obersten Rates der Europäischen Schulen sollen diese Zulagen steuerfrei belassen werden. Der Oberste Rat der Europäischen Schulen hat dies in bilateralen Übereinkommen mit Belgien, Italien, den Niederlanden, Luxemburg und dem Vereinigten Königreich für die jeweils in deren Hoheitsgebiet gelegenen Schulen vereinbart. In der Bundesrepublik Deutschland erfolgte die Umsetzung des Beschlusses durch die Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Direktor, die Mitglieder des Lehrkörpers und die Angestellten der Europäischen Schule in Karlsruhe vom 9. Juli 1970 (BGBl. II S. 741) und der gleichlautenden Verordnung für die Europäische Schule in München vom 6. November 1979 (BGBl. II S. 1146). Diese wurden durch die Verordnung über die Vorrechte und Befreiungen an die Europäischen Schulen in Karlsruhe und München vom 12. August 1985 (BGBl. II S. 999) ersetzt.

235/95

Mit Einführung des § 1 Abs. 3 Einkommensteuergesetz in der Fassung des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19. Dezember 1985 (BStBl. I S. 785) wurden auch natürliche Personen, die nicht Mitglieder von diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen sind, erweitert unbeschränkt steuerpflichtig. Die von den Europäischen Schulen an im Ausland tätige Direktoren und Lehrer bis zu diesem Zeitpunkt steuerfrei gezahlten Zulagen wurden damit steuerpflichtig. Hierdurch werden die im Ausland tätigen Direktoren und Lehrer an Europäischen Schulen im Ergebnis einer höheren Steuerbelastung unterworfen als ihre in Karlsruhe und München tätigen Kollegen.

Die Besteuerung der Zulagen oder eine Einbeziehung der Zulagen in die Ermittlung der Tarifbelastung durch Progressionsvorbehalt, führt zu einer Erhöhung der von den Europäischen Schulen nach Artikel 24 des Statuts des Lehrpersonals sowie die Beschäftigungsbedingungen für die beauftragten Lehrkräfte der Europäischen Schulen zu zahlenden Steuerausgleichszulage.

Nationale Rechtsänderungen, die zur Erhöhung des auf die Gemeinschaft entfallenden Finanzierungsanteils führen, beeinträchtigen das System der Finanzierung der Gemeinschaft und der Verteilung der finanziellen Lasten unter den Mitgliedsstaaten. Die Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit und Unterstützung obliegt den Mitgliedsstaaten gegenüber der Gemeinschaft und findet ihren Ausdruck in der Verpflichtung des Artikels 5 EG-Vertrag, ihr die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern und die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrages nicht zu gefährden.

Zur Wiederherstellung einer gleichmäßigen Besteuerung der Direktoren und Lehrer der Europäischen Schulen im In- und Ausland und zur Erfüllung der deutschen Verpflichtung nach Artikel 5 EG-Vertrag ist die Ausdehnung der Steuerfreiheit auf die von den Europäischen Schulen an im Ausland tätige Direktoren und Lehrer gezahlten Zulagen geboten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Diese Bestimmung enthält die materielle Steuerbefreiung für die von den Europäischen Schulen gezahlten Gehalts- und Ausgleichszulagen. Insoweit werden die im Ausland tätigen Direktoren und Lehrer den bei den Europäischen Schulen in Karlsruhe und München tätigen Direktoren und Lehrern gleichgestellt.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.

Beschluß
des Bundesrates

**Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an
die Direktoren und Lehrer bei den Europäischen Schulen im Ausland**

**Der Bundesrat hat in seiner 685. Sitzung am 2. Juni 1995 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.**